

## HOCHLASTZEITFENSTER FÜR ATYPISCHE NETZNUTZUNG

Letztverbraucher mit atypischem Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Ist aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.

Aufgrund der Netzübernahme zum 01.01.2016 gilt im Stromnetz der Stadtwerke Oldenburg in Holstein für 2016 und 2017 (unvollständige Datenbasis) noch das Hochlastzeitfenster der Schleswig-Holstein Netz AG, veröffentlicht unter:

[https://www.sh-netz.com/cps/rde/xbcr/sh-netz/S\\_SH\\_\\_2016\\_Hochlastzeitfenster\\_Entnahmelastgang\\_Anpassung\\_Hoe\\_Ho.pdf](https://www.sh-netz.com/cps/rde/xbcr/sh-netz/S_SH__2016_Hochlastzeitfenster_Entnahmelastgang_Anpassung_Hoe_Ho.pdf)